

3. Besprechungsfall

In Zeiten der Wirtschaftskrise hat A gelernt, sein Einkommen durch Einbruchsdiebstähle zusätzlich aufzubessern. Mittlerweile ist er im Öffnen von fremden Türen sehr geübt und ständig auf der Suche nach günstigen Gelegenheiten und neuen Opfern. Durch aufmerksame Beobachtungen ist er auf den wohlhabenden Kunstliebhaber K aufmerksam geworden, über den er nach einigen Nachforschungen erfährt, dass er (K) im Besitz einer wertvollen Vase sei. Aus diesem Grund beschließt er, sich im Haus des K umzusehen, wenn dieser zu seinem wöchentlichen Skatabend fährt.

Um mit seiner möglichen Beute später keine Schwierigkeiten beim Transport zu haben und sie schnell in Sicherheit bringen zu können, bittet er den B, mit seinem kleinen Lieferwagen in einer Nebenstraße auf ihn zu warten, um ihn samt Beute anschließend nach Hause zu fahren.

B will seinen alten Schulfreund A nicht hängen lassen und sagt ihm seine Unterstützung zu.

Nachdem K das Haus verlassen hat begibt A sich auf das Grundstück des K. Am Haus öffnet A mit geübten Fingern und seinem mitgeführten Werkzeug das Sicherheitsschloss der Haustür. Als er sich im Haus umsieht, findet er die Vase (5000 Euro), die er sofort an sich nimmt. Kurz vor Verlassen des Hauses entdeckt er unerwartet außerdem den Baukasten für ein Modellflugzeug, welchen er ebenfalls an sich nimmt. Wie verabredet fährt B den A anschließend mit seiner sperrigen Beute nach Hause. Als Dank für seine Unterstützung erhält B von A den mitgenommenen Modellbaukasten.

Nach einigem Zögern baut B das Modellflugzeug aus den vielen zurecht geschnittenen Holzbauteilen (Materialwert 400 Euro) in mehreren Stunden Bastelarbeit zusammen und bietet das fertige Flugzeug seinem Bekannten C zum Kauf an. Aufgrund seines schlechten Gewissens erzählt B dem C von der Herkunft des Baukastens. Dieser ist so begeistert von dem Modell des früheren Kampfflugzeugs (Wert des zusammengebauten Flugzeugs: 2000 Euro), dass ihn die Herkunft nicht weiter stört.

Durch die Einnahmen aus dem Verkauf motiviert, erinnert B den A daran, dass er ihm noch Geld schuldet. A, der die Vase bisher nicht verkaufen konnte, gibt sie deshalb B zur Tilgung seiner Altschulden bei B. Wenige Tage nachdem A die Vase an den B weitergegeben hat, erfährt A, dass K eine Belohnung in Höhe von 7.000 Euro für die Vase ausgesetzt hat, da es sich um ein Familienerbstück handelt.

A sieht seine Chance doch noch Profit aus der Vase zu schlagen und bietet B für den Rückkauf der Vase 3.000 Euro an. B war bisher mit dem Verkauf der Vase genau so wenig erfolgreich und weiß nichts von der Auslobung durch den K. Aus diesem Grund nimmt er das Angebot von A gerne an, um nicht mit leeren Händen da zu stehen.

Kurze Zeit später nimmt A per Email anonym mit dem K Kontakt auf und bietet ihm die Vase gegen Zahlung der Belohnung von 7.000 Euro zum Tausch an. K willigt in den Vorschlag von A ein, so dass es wenige Tage nach dem Diebstahl im nahegelegenen Stadtpark zur Übergabe von Geld und Vase zwischen A und K kommt. A, der nicht von K wiedererkannt werden möchte, trägt hierbei eine Sturmhaube.

Trotz der Maskierung kann die Polizei A's Identität ermitteln und leitet gegen ihn ein Ermittlungsverfahren ein. Weil er seinen Kumpel – der ihm soviel geholfen hat – nicht hängen lassen will und aus Angst, dass die Polizei auch ihm auf die Spur kommt, beschafft B dem A für den Zeitpunkt der Übergabe ein falsches Alibi. Aufgrund der Zeugenaussage des B bei der Polizei wird das Verfahren gegen A durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?

Lösungsskizze

1. Tatkomplex:

Handlungen von A und B an dem Abend, als A die Wohnung des M betritt bis einschließlich der Übergabe des Baukastens von A an B.

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit gem. §§ 242, 244 I Nr. 3 StGB

A könnte sich durch das Betreten des Hauses, nach Öffnen der Tür mit seinem Werkzeug und anschließender Wegnahme von Vase und Baukasten gem. §§ 242, 244 I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand gem. § 242 StGB

1. Vase und Modelbaukasten als fremde bewegliche Sachen (+)

Beide stehen im Alleineigentum von K, sind transportabel und Sachen i.S.d. § 90 BGB.

2. Wegnahme (+)

a) Bruch des Gewahrsams (+)

Wohnung des K ist seine Gewahrsamssphäre. Gewahrsam liegt auch bei Abwesenheit vor.

b) Begründung neuen Gewahrsams (+)

A hat die alleinige Sachherrschaft über die Sachen. Einwirkung von K ausgeschlossen.

3. Vollendung und Beendigung des Diebstahls

Der Diebstahl ist vollendet, wenn die Wegnahme vollzogen ist.¹

Beendet ist ein Diebstahl, wenn der Gewahrsam an den entwendeten Sachen gesichert ist.²

Spätestens als A mit den Sachen die Wohnung von K verlässt, ist der Diebstahl vollendet.

Beendet ist der Diebstahl als A mit den Gegenständen zu Hause ist.

II. Subjektiver Tatbestand gem. § 242 StGB

1. Vorsatz bezüglich § 242 StGB

a) Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes gem. § 242 StGB (+)

A wollte eigene Sachherrschaft an den Gegenständen.

b) Zueignungsabsicht

aa) Aneignungsabsicht(+)

A wollte beide Gegenstände für sich selbst und B (Drittzueignungsabsicht).

¹ Kühl Jus 2002, 729 (730).

² BGHSt 8, 390 (391).

bb) Enteignungswille

A wollte die Sachen für sich und B. Somit erkannte er, dass K nicht nur vorübergehend sein Gewahrsam verlieren würde. Enteignungswille (+)

cc) Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignungsabsicht (+)

A hatte keinen fälligen und einredefreien Anspruch.

dd) Vorsatz bezüglich der Zueignungsabsicht (+)

III. Zwischenergebnis: Tatbestand gem. § 242 StGB erfüllt

IV. Tatbestand gem. § 244 I Nr. 3) StGB

1. Objektiver Tatbestand gem. § 244 I Nr. 3) StGB

Bei dem Tatobjekt müsste es sich um eine Wohnung handeln in die A eingestiegen ist.

a) Tatobjekt: Wohnung (+)

Der Begriff Wohnung umfasst den Inbegriff der Räumlichkeiten, die Einzelpersonen oder einer Mehrzahl von Personen zum ständigen Aufenthalt oder Benutzung dienen.³

Bei dem Haus des K handelt es sich um den Ort seines „ständigen“ Aufenthalts der auch von ihm entsprechend genutzt wird. Somit handelt es sich um eine Wohnung.

b) Tathandlung: Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug

Ein Eindringen mit einem solchen Werkzeug liegt vor, wenn der Täter einen Verschluss, der nur mit dem richtigen Schlüssel oder einem anderen dafür bestimmten Werkzeug, unter Verwendung des falschen Instruments öffnet und durch diese Weise eindringt.⁴

A verwendet sein mitgeführtes Werkzeug zum Öffnen der Tür. Dieses ist nicht für die ordnungsgemäße Öffnung bestimmt. Somit liegt ein Eindringen vor.

2. Subjektiver Tatbestand gem. § 244 I Nr. 3) StGB

a) Vorsatz bezüglich: zur Ausführung der Tat

Gem. § 244 I Nr. 3 StGB muss der Täter zur Ausführung der Tat in eine Wohnung eindringen, einsteigen, etc.

Hieraus folgt, dass der Täter beim Ausführen der Tathandlung den Diebstahlvorsatz bereits gefasst haben muss.

Beim Öffnen der Tür hat A den Plan die Vase an sich zu nehmen. Den Entschluss zum Diebstahl des Baukastens hatte er in diesem Moment noch nicht. Es fehlt somit am Diebstahlvorsatz bezüglich des Baukastens beim Einsteigen in die Wohnung.

³ Fischer, § 244 Rn. 46.

⁴ Fischer § 243 Rn 7.

Somit ist das subjektive Merkmal zur Ausführung der Tat nur im Bezug auf die Vase erfüllt. Nicht jedoch im Bezug auf den Baukasten.

b) Zwischenergebnis:

Vorsatz nur bezüglich der Vase.

V. Zwischenergebnis:

A erfüllt den Tatbestand gem. § 242 StGB bezüglich des Baukastens, bezüglich der Vase ist ebenfalls der Tatbestand gem. § 244 I Nr. 3 StGB erfüllt.

VI. Rechtswidrigkeit (+)

VII. Schuld (+)

Ergebnis

A hat sich durch das Öffnen der Haustür und die anschließende Entwendung der Vase gem. § 242, 244 I Nr.3 StGB strafbar gemacht. Durch das Entwenden des Baukastens hat er sich wegen Diebstahls gem. § 242 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit des B

B. Strafbarkeit gem. §§ 242, 244 I Nr.3, 27 StGB

Dadurch, dass B den A nach seinem Diebstahl mit seiner Beute nach Hause gefahren hat, könnte er sich wegen Beihilfe zum Wohnungseinbruchdiebstahl gem. §§ 242, 244 I Nr.3, 27 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand gem. § 27 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat eines anderen.

Hier: Wohnungseinbruchdiebstahl des A. Somit (+)

b) Hilfe leisten (+)

Hilfe leisten ist jede Handlung; die die Haupttat ermöglicht oder erleichtert, oder die vom Täter begangene Rechtsgutverletzung verstärkt.⁵

B ermöglicht es dem A sich schnell trotz seiner unhandlichen Beute vom Tatort zu entfernen und so die Beute zu sichern.

c) Zeitpunkt der Hilfeleistung

Streitig ist ob, eine Hilfeleistung zwischen Vollendung und Beendigung der rechtswidrigen Vortat ausreicht um eine Beihilfe gem. § 27 StGB zu begehen.

⁵ Wessels/ Beulke Rn 582.

aa) 1. Ansicht:

Nach einer Meinung ist der fördernde Beitrag des Gehilfen bis zur Beendigung des Delikts möglich.⁶

Nach dieser Theorie wäre hier eine Beihilfe aufgrund der nicht Beendigung der Haupttaten möglich.

bb) 2. Ansicht:

Nach der entgegenstehenden Meinung ist die fördernde Handlung dann keine Beihilfe gem. § 27 I StGB, wenn sie nach der Tatbestandserfüllung zugunsten des Täters vorgenommen wird.⁷

Nach dieser Theorie läge hier keine Beihilfe vor, weil die Taten von A bereits vollendet und somit die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

cc) Streitentscheid:

Für die zweite Meinung spricht, dass die Förderung der Beutesicherung nicht ein solches Unrecht erfüllt wie Taten, die die Tatbestandsverwirklichung erleichtern oder ermöglichen. Dementsprechend scheint eine unterschiedliche Behandlung dieser Förderungen gerechtfertigt. Gegen diese Meinung spricht aber, dass die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat, die durch die Handlung gefördert werden soll noch nicht beendet ist. Von ihr bzw. der Begehung geht immer noch eine Gefahr aus. Die Unterstützung dieses Unternehmens scheint somit ebenfalls verwerflich, da auch nach der Vollendung noch weitere Schäden für das Opfer oder Dritte eintreten können.

Der erstgenannten Meinung ist somit zu folgen. (Andere Ansicht vertretbar).

2. Subjektiver Tatbestand gem. § 27 StGB

a) Vorsatz bezüglich der Vortat (+)

B wusste um den Plan des A und wollte ihn unterstützen.

b) Vorsatz bezüglich der Hilfe Leistung

Wenn eine Hilfeleistung zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat vorliegt, kann diese Handlung sowohl eine taugliche Tat gem. § 27 StGB Beihilfe als auch eine Begünstigung gem. § 257 darstellen.

Wie die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Begünstigung vorzunehmen ist, ist streitig:

aa) 1. Ansicht

Eine Ansicht stellt auf die Willensrichtung des Handelnden ab.⁸

Nach dieser Meinung liegt Beihilfe vor, wenn der Helfer die Haupttat fördern will. Will er dagegen nur den Vorteil aus der Vortat sichern, liegt Begünstigung vor.

⁶ Kudlich in JA 07, S. 308 (309). Wessels / Beulke Rn 583.

⁷ Roxin AT II, § 26, Rn 259.

⁸ BGHSt 4, 132 (133).

Hier: Unterstützung der Tat. Beihilfe Vorsatz (+)

bb) 2. Ansicht

Nach einer anderen Ansicht ist die Willensrichtung zu ungenau und in der Praxis nicht feststellbar. Nach dieser Meinung soll entweder durch analoge Anwendung von § 257 III S.1 StGB⁹ oder durch teleologische Reduktion von § 257 I StGB¹⁰ der Täter einer solchen

Unterstützungshandlung nur wegen Beihilfe bestraft werden.

cc) Streitentscheid

B will A nicht hängen lassen und ihn somit auch bei Sicherung der Beute unterstützen.

Beide dargestellten Meinungen kommen für den vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass eine Beihilfe und somit Vorsatz diesbezüglich vorliegen. Ein Streitentscheid ist nicht erforderlich.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

C. Strafbarkeit gem. § 257 StGB

B könnte sich durch den Transport von A mit seiner Beute ebenfalls wegen Begünstigung gem. § 257 StGB strafbar gemacht haben.

Dazu müsste er A in der Absicht geholfen haben, ihm die Vorteile aus seinem Diebstahl zu sichern.

Wenn oben der zweitgenannten Meinung gefolgt wurde liegt keine Begünstigung vor.

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrige Tat eines anderen

Wohnungseinbruchdiebstahl des A.

b) Hilfe Leisten

Hilfe leisten ist jede Handlung, die objektiv geeignet ist, dem Vortäter die aus der Vortat erlangten Vorteile zu sichern. Ein Erfolg muss nicht eintreten.¹¹

Der Transport vor der Beendigung des Diebstahls war objektiv geeignet A zu helfen den Vorteil (die Beute) zu sichern.

⁹ Seelmann Jus 83, 33.

¹⁰ Laubenthal Jura 85, S. 632.

¹¹ Küper; Strafrecht Besonderer Teil, S. 202.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich der Vortat

b) Absicht zur Vorteilssicherung

Es muss dem Täter zumindest auch darauf ankommen die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.¹²

B wollte die Sicherung der Beute unterstützen. Absicht zur Vorteilssicherung lag vor.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Schuldausschließungsgrund

Beteiligter an der Vortat

Wenn oben Beteiligung (+), keine Bestrafung wegen Hehlerei.

D. Strafbarkeit gem. § 259 I 2. Alt. StGB

B könnte sich durch die Annahme des Baukastens von A wegen Hehlerei gem. § 259 I StGB strafbar gemacht haben.

Dazu müsste der Baukasten aus einer rechtswidrigen Tat hervorgegangen sein und B müsste sich diesen verschaffen i.S.d. § 259 StGB.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) eine Sache

Der Baukasten ist eine Sache gem. § 90 BGB. Somit (+)

b) rechtswidrige Vortat / Diebstahl (+)

Wie bereits festgestellt hat A den Baukasten durch einen Diebstahl gem. § 242 StGB erlangt.

c) eines anderen

Gem. § 259 I StGB muss der Gegenstand aus einer fremden Vortat stammen.

Streitig ist, ob eine fremde Vortat vorliegt, wenn der mögliche Täter der Hehlerei Teilnehmer der Vortat war.¹³

aa) 1. Ansicht

Nach einer Ansicht soll in solchen Fällen keine Hehlerei vorliegen.¹⁴

Der Unwertgehalt der Beteiligung besteht darin, dass die Vortat gefördert wurde. Wenn der Unwertgehalt der Haupttat wiederum in der Schaffung einer rechtswidrigen Besitzlage besteht

¹² Fischer § 257 Rn 10.

¹³ Zöllner Jura 99, S. 380.

¹⁴ Seelman Jus 88, S. 39(42).

kann der Beteiligte der Vortat keine Hehlerei begehen. Sein rechtswidriges Verhalten ist bereits durch die Strafbarkeit der Unterstützung abgegolten.¹⁵

bb) 2. Ansicht (RspR und H.L.)

Nach einer anderen Ansicht ist der Teilnehmer der Vortat tauglicher Täter der Hehlerei.¹⁶

Die Bestrafung ist mit dem Wortlaut vereinbar, da es aus Sicht des Beteiligten eine fremde Tat ist.¹⁷ Durch die Übernahme der Beute wird die bereits geschaffene rechtswidrige Besitzlage noch weiter vertieft¹⁸ und diese Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage wird durch die Beteiligung nicht erfasst, da Vorsatz diesbezüglich nur das Hilfe leisten, also herstellen der Sachherrschaft beim Vortäter war.

Hinzu kommt, dass durch den Hehler ein Anreiz zur Begehung von Vermögensdelikten geschaffen wird, da er entwendete Gegenstände abnimmt.¹⁹

cc) Streitentscheid

Der ersten Meinung ist insofern zuzustimmen, dass durch die Hilfeleistung die rechtswidrige Besitzlage des Vortäters unterstützt bzw. gefördert wird.

Allerdings wird durch die Hehlereihandlung des Teilnehmers die rechtswidrige Besitzlage weiter verstärkt, da die Rückgewinnung des Eigentums für den Geschädigten durch die Weitergabe an einen Dritten noch zusätzlich erschwert wird. Ebenfalls wird durch Hehlereihandlung ein zusätzlicher Anreiz für Diebstähle und andere Vermögensdelikte geschaffen. Diese Gefährdung des Rechtsverkehrs wird nicht mehr durch die Strafzumessung der Beihilfe umfasst.

Der RspR. und h.L. ist somit zu folgen. / Andere Ansicht vertretbar.

B ist taugliches Tatsubjekt.

d) sich verschaffen

Sich Verschaffen liegt vor, wenn im Einverständnis des Vortäters, eine eigene tatsächliche Sachherrschaft und Verfügungsgewalt über die Sache erworben wird. Folge ist, dass der Vortäter jede Möglichkeit verliert auf die Sache einzuwirken. Der Hehler muss in Übereinstimmung des Vortäters oder eines späteren Vorbesitzers den Willen haben, über die Sache als eigene oder zu eigenen Zwecken zu verfügen und somit ihrem wirtschaftlichen Wert nach übernehmen.²⁰

¹⁵ Seelmann Jus 1988, S. 39 (42).

¹⁶ BGHST 5, 378, Fischer § 259 Rn. 31.

¹⁷ MünchKomm StGB / Lauer § 259 Rn 54

¹⁸ Geppert Jura 1994, S. 100 (104).

¹⁹ BGHST 7, 134.

²⁰ BGHST 15, S. 53 (56), LK / Ruß § 259 Rn. 18.

Kein Verschaffen liegt daher vor, wenn Jemand eine Sache übernimmt, um sie zu vernichten.²¹ B übernimmt den Baukasten von A mit dessen Einvernehmen um ihn für sich zu nutzen. Ein „sich verschaffen“ liegt somit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

B kennt die Herkunft des Gegenstands und erkennt ebenfalls die anderen Umstände.

b) Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht ist die Absicht einen Vermögensvorteil zu erlangen oder einem Dritten zu verschaffen.²²

B erlangt durch die Annahme einen Vermögensvorteil und will diesen auch.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Ergebnis 1. Tatkomplex:

A hat sich durch das Eindringen in das Haus und das Entwenden der Vase und des Baukastens wegen Diebstahl gem. § 242 StGB (Baukasten) und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 242, 244 I Nr.3 StGB (Vase) strafbar gemacht.

B hat sich im 1. Tatkomplex durch den Transport von A und seinen entwendeten Gegenständen wegen Beihilfe zum Wohnungseinbruchdiebstahl gem. §§ 242, 243 I Nr. 3, 244 I Nr. 3, 27 StGB und durch die Annahme des gestohlenen Baukastens wegen Hehlerei gem. § 259 I StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex:

Zeitraum nach der Übergabe des Baukastens von A an B, bis einschließlich des Rückkaufs der Vase von A.

²¹ Sch(-)Sch/ Stree § 259 Rn. 19.

²² Fischer § 259 Rn. 26.

Strafbarkeit des B

A. Strafbarkeit gem. § 259 I 2. Alt. StGB

B könnte sich durch den Verkauf des zusammengebauten Modellflugzeugs an C wegen Hehlerei gem. § 259 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand gem. § 259 I 2. Alt. StGB

a) Sache (+)

b) rechtswidrigen Vortat

B hat die einzelnen Bauteile zusammengesetzt und somit das Flugzeug hergestellt. Durch diese Verarbeitung der Teile hat B das Eigentum gem. § 950 BGB an dem Flugzeug erlangt. Das Flugzeug stammt somit nicht aus einer rechtswidrigen Vortat.²³

2. Zwischenergebnis

Der Objektiver Tatbestand gem. § 259 I 2. Alt. StGB ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

B hat sich durch den Verkauf des Flugzeugs nicht wegen Hehlerei gem. § 259 I 3. Alt. StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. § 259 I 1. Alt. StGB

B könnte sich durch die Annahme der Vase von A wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Vgl. o.g. Prüfung zur Annahme des Modelbaukasten

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht (+)

Davon ausgehend, dass A bei B Schulden hat könnte es an einer tatsächlichen Bereicherung fehlen. Diese ist auch nicht erforderlich, da es auf die Bereicherungsabsicht ankommt. Ein tatsächlicher Vermögensvorteil muss nicht eintreten.²⁴

Hinzu kommt: Vermögensvorteil auch dann angenommen, wenn er eine bislang ungesicherte Forderung erfüllt.²⁵

²³ Vgl. Fischer § 259 Rn. 5.

²⁴ GA 69, S. 62 (63).

C. Strafbarkeit gem. § 259 I 2. Alt. StGB

B könnte sich durch den späteren Verkauf der Vase (für 3000 Euro) an A, wegen Hehlerei gem. § 259 I 2. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) eine Sache (+)

b) rechtswidrige Vortat

Die Vase stammt aus der vorherigen Hehlerei des B. Somit liegt eine rechtswidrige Vortat vor.

c) eines anderen (-)

Bei der o.g. Hehlerei handelt es sich um die eigene Tat des B. Er kann somit nicht Hehler sein.

2. Zwischenergebnis

Der Objektiver Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Durch den Verkauf des Vase an A hat B sich nicht wegen Hehlerei gem. § 259 I 2. Alt. strafbar gemacht.

Strafbarkeit des C

D. Strafbarkeit gem. § 259 I 1. Alt. StGB

C könnte sich durch den Kauf des Flugzeugs von A wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) eine Sache (+)

Das Flugzeug ist eine Sache gem. § 90 a BGB.

b) aus einer rechtswidrigen Vortat (-)

Wie dargestellt stammt das Flugzeug aus der Verarbeitung der einzelnen Teile (§950 BGB) und somit nicht aus einer rechtswidrigen Vortat.

2. Zwischenergebnis

Der Objektiver Tatbestand gem. § 259 I 1. Alt. StGB ist nicht erfüllt.

²⁵ GA 78, S. 372.

II. Ergebnis

C hat sich durch den Kauf des Flugzeugs nicht wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit gem. §§ 259 I 1. Alt., 22, 23 I StGB

C könnte sich durch den Kauf des Flugzeugs wegen versuchter Hehlerei gem. §§ 259 I 1. Alt., 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

Eine Strafbarkeit wegen Versuchs scheidet aus, da C auf Ebene der Laiensphäre klar ist, dass es sich bei dem Flugzeug um einen „neuen“ Gegenstand im Gegensatz zum Modellbaukasten handelt. Somit fehlt es bereits am Tatentschluss.

C hat sich nicht strafbar gemacht.

Strafbarkeit des A

F. Strafbarkeit gem. § 259 I 1. Alt.

A könnte sich durch den Rückkauf der Vase von B wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatsubjekt

Streitig ist, ob eine Hehlerei bei Rückkauf durch den Vortäter möglich ist.²⁶

aa) 1. Ansicht (h.M.)

Nach einer Ansicht soll ein Rückkauf der Sache durch den Täter der Vortat keine Hehlerei darstellen.

Nach dieser Meinung soll eine Strafbarkeit des Vortäters entfallen, da er durch die Hehlereihandlung die rechtswidrige Vermögenslage herstellt, die nach (seiner) Vortat vorliegt. Insofern wird durch seine Handlung die rechtswidrige Vermögenslage in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt und nicht weiter vertieft.

Hinzu kommt, dass die Schaffung dieser rechtswidrigen Besitzlage bereits durch die Strafbarkeit der Vortat umfasst ist.²⁷

²⁶ Ausführlich zum Streitstand etwa: MünchKommStGB/Lauer § 259 Rn 52 m.w.N.

²⁷²⁷ MünchKommStGB / Lauer § 259 Rn 52.

bb) 2. Ansicht

Nach einer anderen Ansicht soll bei einem Rückkauf der Sache durch den Täter der Vortat eine Hehlerei möglich sein.

Nach dieser Meinung spricht der Wortlaut einer Bestrafung wegen Hehlerei in solchen Fällen nicht entgegen. Ebenfalls wird durch diese Handlung die Hehlereikette fortgesetzt.²⁸

cc) Streitentscheid

Durch den Wortlaut der Norm lässt sich eine Strafbarkeit nicht ausschließen, was für die zweite Meinung spricht. Allerdings soll durch die Hehlerei verhindert werden, dass die rechtswidrig erlangte Besitzlage über die Sache vertieft wird, in dem sie an Dritte weitergegeben wird. Dies ist bei einem Rückkauf durch den Vortäter gerade nicht der Fall. Durch diesen Rückkauf wird die „ursprüngliche“ rechtswidrige Besitzlage nach der (ersten) Vortat wieder hergestellt. Somit liegt hier gerade keine Vertiefung der rechtswidrigen, Besitzlage vor.

Das Verhalten bzw. die Gefährdung des Rechtsverkehrs, welche durch die Hehlerei gerade verhindert werden soll, liegt nicht vor, wenn der Vortäter durch einen Rückkauf wieder in den Besitz der Sache erlangt.

Somit ist der h.M. zu folgen. (Andere Ansicht vertretbar).

Eine Strafbarkeit wegen Hehlerei durch A als Vortäter liegt nicht vor.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

A hat sich durch den Rückkauf der Vase nicht wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit gem. § 263 I

Durch den Rückkauf der Vase, bei Kenntnis der Auslobung des K, könnte A sich wegen Betruges gem. § 263 I gegenüber und zum Nachteil von B strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

Täuschungshandlung setzt eine Täuschung über Tatsachen voraus.

Tatsachen sind konkrete Vorgänge der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.

²⁸ Geppert Jura 1994, S. 100 (103f.)

Eine Täuschung über Tatsachen ist die bewusste wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung oder ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten mit entsprechendem Erklärungswert, durch das auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird.²⁹

A macht keine wahrheitswidrigen Angaben o.ä. Eine Täuschung durch aktives Tun liegt nicht vor.

b) Täuschung durch Unterlassung

Eine Täuschung durch Unterlassung könnte vorliegen. A müsste dazu, zur Aufklärung verpflichtet sein.

aa) Garantenstellung

Eine Nachfrage des B bezüglich der Verwendungsabsicht des A liegt ebenfalls nicht vor
Voraussetzung wäre somit, dass A zur Aufklärung des B verpflichtet wäre.

Eine solche Verpflichtung läge vor, wenn B eine Garantenstellung gem. § 13 StGB hätte.

Eine solche liegt vor, wenn der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.³⁰

Eine solche liegt u.a. vor wenn eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zum Handeln besteht.
Eine gesetzliche Pflicht für A ist nicht erkennbar.

Fraglich ist, ob durch den Kaufvertrag eine vertragliche Aufklärungspflicht zwischen A und B entstanden ist.

Eine solche könnte sich gem. § 242 BGB ergeben.

Gem. § 242 StGB ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Interessen und Rechte des Geschäftspartners zu handeln.

Eine Verpflichtung seinen Geschäftspartner (wie im vorliegenden Fall) auf ein günstiges Geschäft hinzuweisen wäre jedoch zu weitreichend und widerspräche der Privatautonomie.
Durch § 242 BGB soll „lediglich“ ein arglistiges und über das normale Geschäftsrisiko hinausgehende Verschweigen von Umständen verhindert werden.

Ein solches ist hier aber nicht zu erkennen. Insbesondere, da es an einer Nachfrage oder Absprache zwischen A und B fehlt.

bb) Zwischenergebnis

Es fehlt somit an einer Täuschungshandlung durch aktives Tun bzw. an der Pflicht tätig zu werden. Eine Garantenstellung liegt nicht vor.

²⁹ Küper, S. 287.

³⁰ Fischer § 13 Rn 5.

2. Zwischenergebnis

A erfüllt nicht den objektiven Tatbestand gem. § 263 I StGB.

II. Ergebnis

A hat durch den Rückkauf der Vase nicht wegen Betrugs gem. § 263 I StGB strafbar gemacht.

3. Tatkomplex:

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit gem. § 259 I 2. Alt.

A könnte sich durch den Verkauf der Vase an M wegen Hehlerei gem. § 259 I 2. Alt. strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand gem. § 259 I 2. Alt. StGB

a) eine Sache (+)

b) rechtswidrige Vortat

c) eines anderen (+), wenn oben nach h.M. keine Hehlerei des A durch den Rückkauf der Vase von B angenommen wurde.

Wenn oben Hehlerei bejaht wurde fehlt es an der rechtswidrigen Vortat eines anderen.

Streitig ist, ob der Verkauf des Gegenstandes an den eigentlichen Besitzer eine strafbare Hehlerei darstellt.³¹

aa) „Perpetuierungstheorie:

Nach der „Perpetuierungstheorie“ besteht das Unrecht der Hehlerei in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Besitzlage. Diese rechtswidrige Besitzlage wird durch eine Veräußerung an den ursprünglichen Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten gerade aufgehoben. Nach dieser Theorie ist es auch unbeachtlich, wenn der Geschädigte für die Erlangung seines Eigentums eine Gegenleistung erbringt, zu der er nicht verpflichtet ist.

Nach dieser Meinung liegt bei der Veräußerung des Gegenstandes an den Geschädigten keine Hehlerei vor, da durch diese Handlung die rechtswidrige Besitzlage gerade aufgehoben wird.

³¹ Übersicht der Meinungen m.w.N.: Stoffers Jura 1995 S. 114.

bb) „Ausbeutungstheorie“³²

Nach einer älteren Auffassung liegt das Unrecht der Hehlerei in der eigennützigen Ausbeutung des strafbaren Erwerbs, also im Gewinn durch die Ausnutzung der durch die Vortat geschaffenen Besitzlage.

Nach dieser Meinung liegt in Fällen, wo eine Veräußerung der Sache an den Eigentümer an eine Gegenleistung geknüpft wird, eine Hehlerei vor, da die rechtswidrig erlangte Besitzlage zu eigenen Interessen ausgenutzt wird.

cc) Restitutionsvereitelungstheorie³³ / „Verbot der Nachtathilfe“³⁴

Nach der „Restitutionstheorie“ richtet sich die Hehlerei gegen die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Besitzposition.

Nach dieser Theorie liegt eine Hehlerei einer entgeltlichen Rückübertragung an den Eigentümer nicht vor.

Das gleiche Ergebnis gilt für die Lehre von einem alle Rechtsgüter schützenden „Verbot der Nachtathilfe“.

Nach diesen Meinungen läge im vorliegenden Fall keine Hehlerei vor.

dd) Streitentscheid

Für die Ausbeutungstheorie spricht, dass ein Gewinnstreben, welches auf der rechtswidrig erlangten Besitzlage der Sache beruht, sanktioniert und damit möglicherweise verhindert wird.

Allerdings wird durch diese Theorie der Sinn und Zweck der Hehlerei, nämlich zu verhindern, dass die rechtswidrige Besitzlage aufrechterhalten oder sogar vertieft wird, missachtet.

Hinzu kommt, dass durch diese Aufhebung der rechtswidrigen Besitzlage ein „Absetzen“ i.S.d. des § 259 StGB entfällt, da dieses gerade die rechtswidrige Besitzlage beim Empfänger der Sache voraussetzt. Somit fehlt es auch an der tatbestandlichen Voraussetzung des „verschaffen“³⁵, wenn der Eigentümer die Sache zurückerlangt.

Der Perpetuierungstheorie ist somit zu folgen. (Andere Ansicht vertretbar).

2. Zwischenergebnis

Objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

³² OLG Düsseldorf SJZ 1949, 207; Metzger ZStW 59 (1947) 549.

³³ Schröder MDR 1952, S. 68 (71).

³⁴ Miehe, FS(-)Honig 1970, S. 91 (103f.).

³⁵ Vgl. Fischer § 259 Rn 12, 13, wonach „verschaffen“ die Aufrechterhaltung der rechtsw. Besitzlage voraussetzt.

II. Ergebnis

A hat sich durch den Verkauf der Vase an K nicht wegen Hehlerei strafbar gemacht.

Strafbarkeit des K

B. Strafbarkeit gem. § 259 I 1. Alt. StGB

K könnte sich durch den Kauf der Vase von A wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand gem. § 259 I 1. Alt. StGB

a) eine Sache (+)

b) aus einer rechtswidrigen Vortat eines anderen (+)

c) Ankaufen

Sich verschaffen / Ankaufen bedeutet das Aufrechterhalten einer rechtswidrigen Vermögensposition.³⁶

K ist immer noch Eigentümer der Vase (§ 935 BGB kein gutgläubiger Erwerb eines Dritten möglich noch im vorliegenden Fall denkbar). Außer K hat auch keine andere Person ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB). Durch das Erlangen der Vase hat K somit keine rechtswidrige Vermögensposition aufrecht erhalten.

Die rechtswidrige Vermögenslage wird nicht perpetuiert sondern die ursprüngliche, rechtmäßige wiederhergestellt.³⁷

2. Zwischenergebnis

Der Objektiver Tatbestand gem. § 259 I ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

K hat sich durch den Kauf der Vase nicht wegen Hehlerei gem. § 259 I 1. Alt. strafbar gemacht.

K hat sich nicht strafbar gemacht.

³⁶ Fischer § 259 Rn. 10.

³⁷ MünchKommStGB / Lauer § 259 Rn 38.

Strafbarkeit des B durch die Aussage bei der Polizei

C. Strafbarkeit gem. 258 I 1. Alt StGB

B könnte sich durch die Aussage bei der Polizei wegen Strafvereitelung gem. § 258 I 1. Alt StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) vorsätzliche rechtswidrige Vortat eines anderen (+)

Diebstahl des A.

b) Verhinderung der Bestrafung ganz oder zum Teil

Taterfolg: Liegt nach der h.M. vor, wenn das strafrechtlich begründete Ahndungsunrecht ganz oder teilweise für geraume Zeit nicht verwirklicht werden kann. Es genügt, dass die Strafe später als möglich verhängt oder vollstreckt wird.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Dolus eventualis bezüglich der rechtswidrigen Vortat (+)

b) Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich des Vereitelns. (+)

Der Täter muss die Besserstellung erstrebt oder zumindest als sicher erkannt haben.

B wusste, dass A durch seine Aussage ein Alibi haben würde und das dadurch die Strafverfolgung eingestellt wird.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe

Strafausschließung aufgrund Selbstschutzwille i.S.d. § 258 V

Voraussetzung ist, dass Täter auch seine eigene Bestrafung verhindern will.

Hier: B will durch die Aussage verhindern, dass ebenfalls gegen ihn ermittelt wird.

Selbstschutzwille (+)

V. Ergebnis:

B erfüllt den Tatbestand gem. § 258 I 1. Alt. StGB. Er wird aufgrund des persönlichen Strafausschließungsgrundes gem. § 258 V StGB nicht bestraft.

Literatur zur Wiederholung und Vertiefung:

„Grundfälle zur Hehlerei“ Seelmann in Jus 1988, S. 39 – 42.

„Zehn Grundprobleme des Hehlereitbestandes“ M.A. Zöller / K.(-)H. Frohn in Jura 1999, S.378 – 385.

„Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an den Eigentümer“ Kristian F. Stoffers in Jura 1995, S. 113 – 124.

„Zum Verhältnis von Täterschaft / Teilnahme an der Vortat und sich anschließender Hehlerei (§ 259 StGB)“ Klaus Geppert in Jura 1994, S. 100 – 106.

„Zum Verhältnis von Täterschaft / Teilnahme an der Vortat und sich anschließender sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB)“ Klaus Geppert in Jura 1994, S. 441(-)446.

„Grundprobleme der Hehlerei (1. und 2. Teil)“ Hans(-)Joachim Rudolphi in JA 1981. S. 1(-)7, 90 – 94.